



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

Satzung

S1 Allgemein

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Bayreuth VR 200245 und trägt den Namen: Verein Casa Animale e.V.

Er hat seinen Sitz in Gefrees, Adresse

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die den vorgenannten Hauptaufgaben zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens
- Mitwirkung an der Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechtes
- Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren
- Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber Behörden und amtlichen Organen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, insofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzes verstoßen
- Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Informationsmaterial wie Broschüren, Infostände, Internetpräsenz und Newsletter für Interessierte und Mitglieder sowie nach Möglichkeit enge Zusammenarbeit mit Medien (Online, Print, Fernsehen), Einrichtung einer Hotline als Beratungsstelle, Angebot der Kontaktvermittlung zur praktischen Hilfe und zu Trainingsmaßnahmen (Kontakte zu Hundeschulen) oder Coaching für Vierbeiner.
- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder ausgesuchte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen durch Onlineportale, Zeitungsinserate und überregionale Medien.



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung der durch den Verein vermittelten Tiere durch stetigen Kontakt und engen Informationsaustausch mit den übernehmenden Personen.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetierte aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.

Der Verein Casa Animale ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

S3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss ist nur bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen zulässig. Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet – nach Anhörung des Betroffenen – der gesetzliche Vorstand. Die Entscheidung kann auch der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auch ist Berufung an die Mitgliederentscheidung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

S4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal pro Jahr durch den gesetzlichen Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich.

Die Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme des Revisionsberichts
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

S5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens 30,00 EUR im Jahr. Der Jahresbeitrag wird jeweils am ersten Januar ohne besondere Anforderung im Voraus fällig.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. (einfache Mehrheit)

Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten, bzw. fällig. Bei Eintritt vor 01.07. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Das Mitglied kann eine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilen.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich,

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. §5
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern

- dem/der Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Beisitzer

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstands-



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

mitgliedern erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabchlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung (schriftlich oder per Email) und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die / den Vorsitzende(n) und den / die Stellvertreter(in) jeweils einzeln vertreten.

§ 9 Revision / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern/Revisor/in zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein,

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder aufgelöst werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Er ist im Fall der Liquidation alleinvertretungsberechtigt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbe-



casa animale

FÜR FELLNASEN IN NOT

günstige Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rheinbreitbach, den 2.2.2007
Verein Casa Animale